

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB Erdgas Privat- & Geschäftskunden“)

für Erdgaslieferungen durch die Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH (im Folgenden: Energie AG Vertrieb) an Kunden, deren Verbrauch nicht mit einem Lastprofilzähler gemessen wird.

Stand: 05/2019

1. Gegenstand des Vertrages

1.1 Allgemeiner Vertragsgegenstand: Vertragsgegenstand ist die Lieferung von Erdgas durch die Energie AG Vertrieb an den Kunden zur Deckung seines Eigenverbrauchs. Erfüllungsort ist der virtuelle Handlungspunkt des betreffenden Marktgebietes. Die für den weiteren Transport der gelieferten Erdgasmengen zur Kundenanlage erforderliche Netznutzung bildet keinen Gegenstand des Vertrages.

1.2 Zusatzleistung „Full Service Paket“: Beim „Full Service Paket“ erhält der Kunde eine einheitliche Rechnung für die gesamte Gasversorgung (Energiepreis und Netztarife). Die Energie AG Vertrieb übernimmt dazu bis auf Widerruf die Weiterverrechnung von Netztarif-Rechnungen des lokalen Verteilernetzbetreibers an den Kunden. Für umsatzsteuerliche Zwecke gilt bei Zustimmung des zuständigen Netzbetreibers als vereinbart, dass dessen Leistung abweichend von den zivilrechtlichen Verhältnissen als für die Energie AG Vertrieb erbracht anzusehen ist (Vorleistungsmodell lt. UStR 2000, RZ 1536a).

1.3 Betreuungsvollmacht: Für eine kundennahe Betreuung rund um seine Erdgasversorgung sowie als Grundlage für Maßnahmen im Sinne der Energieeffizienz bevollmächtigt der Kunde die Energie AG Vertrieb, die ihn betreffenden Daten bei seinem Verteilernetzbetreiber einzusehen und ihn gegenüber den Marktteilnehmern des Erdgasmarktes bei allen Maßnahmen zu vertreten, die zur reibungslosen Abwicklung seiner Erdgasversorgung erforderlich oder zweckmäßig sind. Weiters ermächtigt der Kunde die Energie AG Vertrieb, ihm im Auftrag des Verteilernetzbetreibers Informationen hinsichtlich seines Netzzeuges rechtsgültig zu übermitteln und erteilt der Energie AG Vertrieb eine entsprechende Zustellvollmacht für Mitteilungen des Verteilernetzbetreibers.

2. Angebot • Bestellung • Vertragsabschluss

2.1 Angebot: Sämtliche Angebote von der Energie AG Vertrieb sind freibleibend und ohne Bindungswirkung und lediglich als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung zu verstehen.

2.2 Bestellung: Bestellungen des Kunden sind ab Zugang bei der Energie AG Vertrieb verbindliche Angebote zum Vertragsabschluss. Maßgeblicher Inhalt sind die Unterlagen der Energie AG Vertrieb (Vertrag, Preisblatt, AGB). Davon abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt und somit nicht Vertragsinhalt. Der Bezug von Erdgas von der Energie AG Vertrieb gilt ebenfalls als Bestellung.

2.3 Vertragsabschluss: Die Energie AG Vertrieb kann die Bestellung des Kunden jeweils innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach eigener Wahl durch Übermittlung einer schriftlichen (Auftrags)Bestätigung oder durch Beginn der Gaslieferung annehmen; hierdurch kommt der Vertrag zustande. Maßgeblich ist das Datum des Absendens. Stillschweigen der Energie AG Vertrieb gilt nicht als Zustimmung bzw. als Annahme des Angebots des Kunden. Eine spätere Erdgaslieferung der Energie AG Vertrieb kann vom Kunden in jeder Form, also auch durch Erdgasbezug mit dem Willen, einen Liefervertrag mit der Energie AG Vertrieb abzuschließen, angenommen werden.

3. Beginn und Qualität der Erdgas-Lieferung • Vertragserfüllung • Höhere Gewalt

3.1 Beginn: Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung ab dem nach den Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt.

3.2 Qualität: Die Qualität des von der Energie AG Vertrieb am Übergabepunkt bereitgestellten Erdgases entspricht den geltenden Marktregeln. Die Einhaltung der Erdgasqualität und des Übergabedruckes an der Kundenanlage obliegen ausschließlich dem lokalen Verteilernetzbetreiber; diesbezüglich gelten die Bestimmungen des Netzzugungsvertrages des Kunden.

3.3 Vertragserfüllung: Sofern es sich beim Kunden um einen Unternehmer handelt, wird er die Energie AG Vertrieb bei bevorstehenden wesentlichen Änderungen seines Verbrauchsverhaltens informieren.

3.4 Höhere Gewalt: Sollte die Energie AG Vertrieb durch Fälle höherer Gewalt (wie zB. Naturkatastrophen, Streiks, politische Unruhen, gesetzlich vorgegebene Krisenversorgung, etc.) oder durch Umstände, die in der Sphäre des Netzbetreibers liegen, an der Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise gehindert sein, so ruht ihre Verpflichtung zur Erdgas-Lieferung, solange derartige Hindernisse und deren Folgen nicht beseitigt sind.

4. Vertragsdauer • Kündigung • Auszug • Vertragseintritt • Aussetzung der Lieferung • Vorzeitige Auflösung

4.1 Vertragsdauer • Kündigung: Der Vertrag kann zum Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit von Konsumenten und Kleinunternehmen im Sinn des GWG unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Die Energie AG Vertrieb und Unternehmen, die keine Kleinunternehmen im Sinn des GWG sind, können zum Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen kündigen.

4.2 Auszug • Vertragseintritt: Kündigt der Kunde bei einem Auszug nicht, kann die Energie AG Vertrieb den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin hat der Kunde seinen Vertrag zu erfüllen. Tritt auf Seiten des Kunden ein Dritter in den Vertrag ein, ist dafür die Zustimmung von der Energie AG Vertrieb erforderlich. Erfolgt der Vertragseintritt ohne Ablesung der Messeinrichtung durch den Netzbetreiber oder ohne eine von beiden Kunden anerkannte Zählerstandsmeldung, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

4.3 Lieferaussetzung:

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die Energie AG Vertrieb berechtigt, die Lieferung durch Anweisung an den Netzbetreiber zur physischen Trennung der Netzverbindung auszusetzen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere

- wenn der Kunde mit zumindest einer Zahlungsverpflichtung im Verzug ist;
- wenn der Kunde der Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht nachkommt bzw. die Belieferung mittels Vorauszahlungszähler trotz Bestehens der Voraussetzungen gemäß Pkt. 7.3 verweigert.

In jedem Fall des Verzuges mit Zahlung oder Leistung einer Vorauszahlung/Sicherheitsleistung hat vor Aussetzung der Lieferung/Vertragsauflösung eine zweimalige Mahnung unter Nachfristsetzung von jeweils 2 Wochen gemäß § 127 (3) GWG zu erfolgen. Die Kosten des Netzbetreibers für die physische Trennung und Wiederherstellung der Netzverbindung treffen den jeweiligen Verursacher.

4.4 Vorzeitige Vertragsauflösung:

Die Vertragspartner können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung auflösen. Als wichtige Gründe gelten,

- wenn über das Vermögen des Kunden ein außergerichtlicher Ausgleich bevorsteht oder die Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse verweigert wird;
- wenn die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Lieferung gemäß Pkt. 4.3 vorliegen
- bei Lieferverzug und Nichtherstellung des vertragsgemäßen Zustandes, wenn dies vier Wochen vorher angekündigt wird.

5. Preise • Änderung der Preise und Vertragsbedingungen

5.1 Preise: Sofern im Vertrag nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, gelten die Preise laut aktueller Preisinformation „ErdgasPlus & ErdgasBio“.

5.2 Steuern, Abgaben, regulierte Tarife: Jede neue Steuer, Abgabe, Gebühr und jeder neue behördlich bestimmte Tarif für die Zurverfügungstellung des Gases durch die Energie AG Vertrieb am Übergabepunkt in der benötigten Struktur wird dem Kunden im jeweiligen Ausmaß weiterverrechnet. Gleiches gilt für jede Erhöhung oder Senkung solcher Steuern, Abgaben, Gebühren oder Tarife nach Abschluss des Vertrages.

5.3 Kostenanpassung im Unternehmergeschäft

Gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG ist die Energie AG Vertrieb berechtigt, auch bei nicht gesetzlich oder sonst hoheitlich bedingten Änderungen (zB. Einstandspreise von Erdgas, Primärenergiepreise, kollektivvertraglich bedingte Änderungen der Lohnkosten), welche die Lieferung von Erdgas betreffen, den Energiepreis nach billigem Ermessen anzupassen.

5.4 Änderungen der Preise und AGB: Weiters behält sich die Energie AG Vertrieb Änderungen der Preise und AGB im Wege der Änderungskündigung vor. Diese werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben mitgeteilt. Bei Kundenwunsch ist die Energie AG Vertrieb auch zur elektronischen Übermittlung berechtigt.

Bei Preiserhöhungen bzw. für den Kunden nachteiligen AGB-Änderungen kann der Kunde innerhalb von 14 Tagen ab Zugang dieser Mitteilung schriftlich widersprechen, wodurch das Vertragsverhältnis nach der gesetzlichen Nachversorgungsfrist lt. § 125 (2) GWG endet. Andernfalls gelten die neuen Preise bzw. AGB zum genannten Zeitpunkt als vereinbart. Der Kunde wird in der Mitteilung auf die Bedeutung seines Verhaltens und die zu beachtenden Fristen hingewiesen.

Widerspricht der Kunde den Änderungen gemäß Pkt. 5.4, so kann die Energie AG Vertrieb dem Kunden bis 14 Tage vor dem Ende der gesetzlichen Nachversorgungsfrist den Abschluss eines neuen Energieliefervertrages anbieten. Sollte der Kunde nach Eingang dieses Angebots bis zum Ende der gesetzlichen Nachversorgungsfrist keinen Wechsel seiner Anlage zu einem anderen Versorger vornehmen, so gilt dies als Annahme des Angebots. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens ausdrücklich im Vertragsangebot hingewiesen.

6. Mengenermittlung

Die Energie AG Vertrieb legt den Jahresverbrauchsabrechnungen sowie der Endabrechnung die vom zuständigen Netzbetreiber gemeldeten

Verbrauchswerte zugrunde. Eine Korrektur der Verbrauchswerte ist ausschließlich durch Meldung des zuständigen Netzbetreibers gemäß den geltenden Marktregeln möglich. In diesem Fall erfolgt eine Neuverrechnung auf Basis der korrigierten Werte. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so werden für die Abrechnung jene Gasmengen, auf welche die neuen Preise Anwendung finden, von der Energie AG Vertrieb zeitanteilig und temperaturgewichtet berechnet. Die Berechnung erfolgt anhand eines standardisierten Lastprofils. Liegen zum Stichtag der Preisänderung Mengenermittlungen des zuständigen Netzbetreibers vor, werden diese für die Berechnung herangezogen.

7. Rechnungslegung • Bezahlung • Sicherheiten • Mahnspesen • Verzugszinsen

7.1 Rechnungslegung: Sofern monatliche Messwerte des Kunden vom Verteilernetzbetreiber zur Verfügung gestellt werden, erfolgt die Rechnungslegung durch Monatsrechnungen. Andernfalls wird die Energie AG Vertrieb den Gasverbrauch des Kunden unverzüglich nach Erhalt der gemäß Marktregeln vom zuständigen Netzbetreiber periodisch zu ermittelnden Verbrauchswerte abrechnen. Während dieser Zeiträume zahlt der Kunde, soweit nicht im Einzelfall anders vereinbart, monatliche Abschlagszahlungen auf Basis des voraussichtlichen nächsten Jahresrechnungsbetrages (Verbrauchsbasis gem. § 126 (6) GWG). Ändern sich die Preise oder das Bezugsverhalten des Kunden, so hat die Energie AG Vertrieb das Recht, die Abschlagszahlungen entsprechend anzupassen.

Ergibt die Jahresverbrauchsabrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen geleistet wurden, so wird die Energie AG Vertrieb den übersteigenden Betrag erstatten oder aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnen, wobei der die Höhe der nächsten Abschlagsforderung übersteigende Betrag erstattet wird. Nach Beendigung des Energielieferungsvertrages wird die Energie AG Vertrieb zu viel gezahlte Beträge unverzüglich erstatten.

Einsprüche gegen die Rechnung hindern nicht die Fälligkeit des gesamten Rechnungsbetrages.

7.2 Bezahlung: Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung spesenfrei und ohne Abzug auf ein Konto der Energie AG Vertrieb zu bezahlen. Kosten für die Überweisungen des Kunden (zB. Bankspesen) gehen zu dessen Lasten. Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (zB. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen, Barzahlungen sowie unvollständig übermittelten Formularen bei Teleshopping) ist die Energie AG Vertrieb darüber hinaus berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag, welcher in einem Preisblatt auszuweisen ist, in Rechnung zu stellen. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Energie AG Vertrieb sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind. Zahlungen des Kunden werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die zuerst fälligen Verbindlichkeiten angerechnet.

7.3 Vorauszahlung, Sicherheit, Vorauszahlungszähler:

Die Energie AG Vertrieb kann eine Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung (maximal sechs monatliche Teilbeträge) oder eine Belieferung mittels Vorauszahlungszähler verlangen, wenn

- ein außergerichtlicher Ausgleich beantragt wurde;
- ein Insolvenzverfahren oder ein Exekutionsverfahren bevorsteht, beantragt, eröffnet oder bewilligt oder ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde;
- der Kunde wiederholt in Zahlungsverzug geraten ist;
- nach den jeweiligen Umständen (zB. nach einer Insolvenzaufhebung, einer Abweisung der Insolvenzeröffnung mangels Masse, etc.) zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt.

Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen bemessen sich an der Höhe der Abschlagszahlung gemäß Pkt. 7.1 (oder – ersatzweise – am Verbrauch vergleichbarer Kunden). Die Energie AG Vertrieb ist berechtigt, die Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen bei Änderungen der Abschlagszahlungen anzupassen. Fallen die oben genannten Voraussetzungen weg oder endet der Energie-Liefervertrag, erhält der Kunde die Sicherheitsleistung abzüglich allfällig zu diesem Zeitpunkt noch offener Forderungen zurückgestellt. Barkautionen werden zum Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst. Endverbraucher ohne Lastprofilzähler haben das Recht auf Nutzung eines Vorauszahlungszählers an Stelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung. Die Installation der Vorauszahlungszähler liegt im Verantwortungsbereich des zuständigen Netzbetreibers und richtet sich nach dessen Allgemeinen Bedingungen. Allfällige Mehraufwendungen der Energie AG Vertrieb durch die Verwendung eines solchen Zählers trägt der Kunde.

7.4 Verzugszinsen, Mahn- und Inkassospesen:

Bei Zahlungsverzug von Konsumenten im Sinn des KSchG kann die Energie AG Vertrieb Verzugszinsen von vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Gegenüber Unternehmern kommen die Bestimmungen des § 456 UGB zur Anwendung. Darüber hinaus sind die Mahnspesen lt. Preisblatt sowie etwaige zusätzlich notwendige Kosten außergerichtlicher Betriebs- oder Einbringungsmaßnahmen sowie Rückläufergebühren zu vergüten, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind, den Kunden ein

Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Diese Kosten können auch pauschal (lt. Preisblatt) verrechnet werden. Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros oder Rechtsanwaltes werden die tatsächlich entstehenden Kosten in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute sowie der jeweiligen Rechtsanwaltsstarif ergebenden Höhe verrechnet.

8. Grundversorgung

Die Energie AG Vertrieb wird jene Haushaltskunden und Kleinunternehmen, die sich ihr gegenüber schriftlich auf eine Grundversorgung berufen und ihre Identität zweifelsfrei nachweisen, zu dem von ihr veröffentlichten Tarif für die Grundversorgung und zu diesen AGB mit Erdgas beliefern. Die Energie AG Vertrieb ist berechtigt, für die Grundversorgung eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Diese darf für Konsumenten iSd KSchG die Höhe eines monatlichen Teilbetrages nicht übersteigen. Anstelle einer Sicherheitsleistung kann auch ein Vorauszahlungszähler zur Verwendung gelangen; auf Wunsch des Kunden hat die Energie AG Vertrieb – sofern seitens des Netzbetreibers möglich – dies lt. § 124 (4/5) GWG anzubieten. Die Energie AG Vertrieb ist berechtigt, den Vertrag im Rahmen der Grundversorgung zu kündigen oder die Aufnahme der Belieferung abzulehnen, sofern ein anderer Erdgasversorger bereit ist, einen Erdgas-Liefervertrag außerhalb der Grundversorgung mit dem Kunden abzuschließen. Die Pflicht zur Grundversorgung besteht jedenfalls nicht in Fällen höherer Gewalt oder wenn dem Kunden der Netzzugang vom Verteilernetzbetreiber verweigert wird.

9. Haftung • Schadenersatz

Die Energie AG Vertrieb haftet dem Kunden für durch sie selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden, insbesondere solche infolge fehlerhafter bzw. verspäteter Abrechnung oder Wechselprozesse haftet die Energie AG Vertrieb nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Im Fall leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – mit einem Höchstbetrag von 2.500,- EUR pro Schadensfall begrenzt. Weiters haftet die Energie AG Vertrieb gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG weder für Folgeschäden, noch für entgangenen Gewinn. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen der Energie AG Vertrieb.

10. Schriftformerfordernis und Zugangsregelung • Datenverwendung • Kundeninformationen • Salvatorische Klausel • Rechtswahl und Gerichtsstand

10.1 Schriftformerfordernis und Zugangsregelung

Vertragserklärungen des Kunden sowie Vertragserklärungen der Energie AG Vertrieb gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Unterschrift kann entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt oder auf einer von der Energie AG Vertrieb eingerichteten Website vorgenommen wird und die Identifikation und Authentizität der Vertragspartner sichergestellt ist. Eine Erklärung der Energie AG Vertrieb gilt dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde der Energie AG Vertrieb eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und die Energie AG Vertrieb die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Kunden sendet.

10.2 Datenverwendung: die Energie AG Vertrieb ist berechtigt, die zur Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungspflichten erforderlichen Daten des Kunden, insbesondere Stamm-, Verbrauchs- und Prognosedaten, zu verwenden und zu speichern. Sie darf diese nur im zur Erfüllung der offiziellen Marktregeln sowie ihrer vertraglichen Leistungspflichten notwendigen und gesetzlich zulässigen Umfang an andere Teilnehmer des Erdgasmarktes (insbesondere den lokalen Verteilernetzbetreiber) weitergeben, womit sich der Kunde ausdrücklich einverstanden erklärt.

Darüber hinaus ist die Energie AG Vertrieb berechtigt, Stammdaten und andere für die Identität maßgebliche personenbezogene Daten, die für die Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden oder für die Eintreibung von Forderungen notwendig sind, bis auf jederzeitigen Widerruf des Kunden an die im nachfolgenden Absatz angeführten, im Wirtschaftsverkehr anerkannten Auskunftsteile zu übermitteln.

Der Kunde erteilt weiters seine jederzeit widerrufbare Zustimmung zur Übermittlung der genannten Daten an den Kreditbeschützverband von 1870 und an die Deltavista GmbH zum Zwecke der Überprüfung der Bonität des Kunden und des Gläubigerschutzes, sowie an die IS Inkasso Service GmbH zum Zweck der Eintreibung von Forderungen.

10.3 Kundeninformationen: Der Kunde ist während und nach der Vertragslaufzeit bis auf Widerruf damit einverstanden, dass die Energie AG Vertrieb zum Zwecke der Produktinformation telefonisch, per Fax, schriftlich oder auf elektronischem Weg Kontakt mit ihm aufnimmt.

10.4 Salvatorische Klausel: Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen AGB unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt – außer bei Konsumenten iSd KSchG – eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen nach Sinn und Zweck am nächsten kommt.

10.5 Rechtswahl und Gerichtsstand: Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und/oder dem Erdgas-Liefervertrag gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechtes als vereinbart. Dies gilt auch für Fragen über das Zustandekommen bzw. über die Auslegung der AGB und des Vertrages. Als Gerichtsstand wird bei Verträgen, die nicht mit Konsumenten abgeschlossen werden, ausschließlich das für Linz sachlich zuständige Gericht vereinbart.

11. Informations-Service

11.1 Informations- und Beschwerdemöglichkeiten: Informationen über die jeweils geltenden vertraglich vereinbarten Bedingungen und Entgelte stehen für Sie jederzeit im Internet unter <https://www.energieag.at> bereit. Darüber hinaus steht Ihnen unsere Service-Hotline 05 / 9000-0 zum Ortstarif zur Verfügung.

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können sowohl die Energie AG VertrieB als auch der Kunde Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen.

11.2 Rücktrittsrechte: Informationen über allfällige gesetzliche Rücktrittsrechte finden Sie auf Ihrem Erdgas-Liefervertrag.

11.3 Gleichbehandlung: Die in diesen AGB verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen (wie zB. Kunde, etc.) umfassen Männer und Frauen gleichermaßen.

Glossar

GMMO-VO

Gas-Marktmodell-Verordnung 2012

GWG

Gaswirtschaftsgesetz 2011

Kleinunternehmen

Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100 000 kWh/Jahr an Erdgas verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben (§7. (28) GWG).

KSchG

Konsumentenschutzgesetz

Lastprofilzähler

Eine technische Einrichtung, welche den tatsächlichen Lastgang im Stundenraster erfasst. (§ 7 (35) GWG).

Marktgebiet

Eine Zusammenfassung von Netzen unterschiedlicher Netzbetreiber, in dem ein Netzzugangsberechtigter gebuchte Kapazitäten an Ein- und Ausspeisepunkten flexibel nutzen kann. (§7. (36) GWG).

Marktregeln

Die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Erdgasmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten. (§7 (37) GWG).

Netzzugangsvertrag

Die nach Maßgabe des § 27 bzw. des § 31 abgeschlossene, individuelle Vereinbarung zwischen dem Netzzugangsberechtigten und einem Netzbetreiber, der den Netzanschlusspunkt bzw. die Ein- und Ausspeisepunkte und die Inanspruchnahme des Netzes regelt. (§7. (48) GWG).

UGB

Unternehmensgesetzbuch

UStR

Umsatzsteuerrichtlinien 2000

Verteilernetzbetreiber

Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die die Funktion der Verteilung wahrnimmt und verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet [...]. (§7. (72) GWG)

Virtueller Handelspunkt

Ein virtueller Punkt in einem Marktgebiet, an dem Erdgas nach der Einspeisung und vor der Ausspeisung innerhalb des Marktgebietes gehandelt werden kann. [...] (§7. (76) GWG)

Vorauszahlungszähler

Eine technische Einrichtung, die den Erdgasverbrauch des Kunden auf bereits im Voraus bezahlte Erdgasmengen beschränkt.